

**Fragebogen (natürliche Person)
Zum Geldwäschegesetz (GwG)**

Sehr geehrte/r Beteiligte/r,

Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 GwG, soweit sie an den dort aufgeführten Geschäften mitwirken. Dies sind in erster Linie Immobilienkäufe, gesellschaftsrechtliche Vorgänge und Verwahrungstätigkeiten. Diese Geschäfte unterliegen zur Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den erhöhten Anforderungen des Geldwäschegesetzes. Dementsprechend sind wir unter anderem verpflichtet, bei Ihnen die nachstehenden Informationen zur Identifizierung zu erfragen. Solange uns diese Informationen nicht vorliegen, dürfen wir die Beurkundung nicht vornehmen. Senden Sie uns bitte deshalb zeitnah den ausgefüllten Fragebogen unterzeichnet zurück (bei mehreren Personen jeweils einzeln), gerne per E-Mail oder per Briefpost. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

gez. S. Hildebrandt, Notarin

gez. M. Schlüter, Notar

Ich,

Vorname/n und Nachname	
Geburtsname	
Geburtsdatum /Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
PLZ, Ort / Straße, Haus-Nr.	
Steuer-ID (11 Ziffern)	
Telefonnummer / E-Mail	

bestätige hiermit,	<input type="radio"/> Ausschließlich auf eigene Rechnung zu handeln <input type="radio"/> Ausschließlich als Treuhänder zu handeln, und zwar für:
	<input type="radio"/> Teilweise auf eigene Rechnung und zwar teilweise als Treuhänder zu handeln, und zwar für:

Ich bin:

Familienstand	<ul style="list-style-type: none">○ nicht verheiratet○ rechtskräftig geschieden○ verwitwet
Güterstand	<ul style="list-style-type: none">○ verheiratet und lebe mit meinem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (kein Ehevertrag)<ul style="list-style-type: none">○ ich verfüge nicht über mein wesentliches Vermögen. Mein Ehegatte ist berechtigt, der Transaktion zuzustimmen oder sie zu versagen; die Daten meines Ehegatten lauten:○ ich verfüge über mein wesentliches Vermögen. Mein Ehegatte ist berechtigt, der Transaktion zuzustimmen oder sie zu versagen; die Daten meines Ehegatten lauten:○ verheiratet und lebe mit meinem Ehegatten im Güterstand der Gütertrennung (mit Ehevertrag).○ verheiratet und lebe mit meinem Ehegatten im Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft des Staates:

Ich

bestätige hiermit	<ul style="list-style-type: none">○ keine „politisch exponierte Person“ im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) zu sein, also kein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist auszuüben oder ausgeübt zu haben (§ 1 Absatz 12 GwG)○ keine „bekanntermaßen nahestehende Person“ einer politisch exponierten Person zu sein (§ 1 Absatz 14 GwG)○ dass keines meiner Familienmitglieder eine politisch exponierte Person ist (§ 1 Absatz 13 GwG)
--------------------------	---

Meine vorstehenden Offenlegungen darf der Notar / die Notarin den übrigen Beteiligten auf deren Nachfrage übermitteln. **Eine Ablichtung meines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis / Reisepass) füge ich bei.**

-----	-----	-----
(Ort und Datum)	Vor- und Nachname	Unterschrift
-----	-----	-----

Ich, **der zur Zahlung verpflichtete Beteiligte**, erkläre ergänzend, den erforderlichen Geldbetrag

voll nicht teilweise in Höhe von € zu finanzieren.

Information zur Bedeutung des Güterstandes / § 1365 BGB

Sind Sie verheiratet, ohne einen notariellen Ehevertrag geschlossen zu haben, so gilt der gesetzliche Güterstand. Er wird etwas irreführend als „Zugewinnngemeinschaft“ bezeichnet. In Wahrheit ist es ein Güterstand der Gütertrennung, in dem jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen hat. Lediglich bei Beendigung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung gibt es einen vermögensmäßigen Ausgleich: Derjenige Ehegatte, welcher sein Vermögen während der Ehezeit stärker mehren konnte als der andere, muss diesem einen Ausgleich in Geld zahlen. Über sein eigenes Vermögen kann jeder Ehegatte grundsätzlich frei verfügen, ohne den Ehepartner fragen zu müssen. Eine Ausnahme gilt nach der Bestimmung des 1356 BGB dann, wenn der Ehegatte über sein gesamtes oder jedenfalls den wesentlichen Teil seines Vermögens (es verbleibt weniger als 15% seines Vermögens) verfügt. Letzteres kann beim Verkauf eines wertvollen Grundstücks der Fall sein; dann müsste der andere Ehepartner beim Verkauf mitwirken und sein Einverständnis erklären.

Im Güterstand der Gütertrennung, welcher durch notariellen Ehevertrag gewählt werden kann, gibt es keinen Zugewinnausgleich bei Beendigung der Ehe. Jeder Ehepartner kann völlig frei über sein Vermögen verfügen, ohne die Beschränkungen des § 1365 BGB.

Information über eine „Politisch Exponierte Person PEP“

Definition „politisch exponierte Person“

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre.
- b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
- f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattaché,
- h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen.
- i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation,
- j) Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.06.2018, S. 43) von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind.

Folgende „Bekanntermaßen nahestehende Personen“ sind auch eine PEP

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarung sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten,
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Folgende „Familienmitglieder“ sind auch eine PEP

- a) der Ehepartner einer politisch exponierten Person oder eine dem Ehepartner einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person.
- b) die Kinder einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner oder den Ehepartnern gleichgestellte Personen,
- c) die Eltern einer politisch exponierten Person.